



Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch
Politische Gemeinde Birmensdorf

Gemeindeversammlungen

Wir laden die Stimmberechtigten ein
zu den Gemeindeversammlungen auf

Dienstag, 5. März 2013, 19.30 Uhr

in den Saal A des Gemeindezentrums
Brüelmatt.

Traktanden

Seite

A. Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch

Antrag der Sekundarschulpflege betreffend:

- | | |
|---|---|
| 1. Erteilung eines Kredites in Höhe von Fr. 495'000.00 für die Erstellung eines Schulpavillons zulasten der Investitionsrechnung 2013 sowie die Genehmigung der jährlich wiederkehrenden Mietkosten zulasten der laufenden Rechnung | 4 |
|---|---|

B. Politische Gemeinde Birmensdorf

Anträge des Gemeinderates betreffend:

- | | |
|---|----|
| 1. Abschaffung des Dorfhelferdienstes und Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 105 vom 7. Mai 1971 | 12 |
| 2. Revision kommunaler Verkehrsrichtplan | 15 |
| 3. Festsetzung der revidierten Waldabstandslinien | 19 |
| 4. Bauabrechnung über die Sanierung und den Ausbau der Oppligerscheune | 22 |

Die Akten und das Stimmregister der Gemeinde Birmensdorf liegen in der Gemeinderatskanzlei ab 15. Februar 2013 zur Einsichtnahme auf. Das Stimmregister der Gemeinde Aesch kann ab gleichem Datum in der Gemeinderatskanzlei Aesch eingesehen werden.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet der zuständigen Gemeindevorsteherchaft einzureichen.

Birmensdorf/Aesch, 31. Januar 2013

Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch
Gemeinderat Birmensdorf

Rechtsgrundlagen

§ 51 Gemeindegesetz, Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

§ 54 Gemeindegesetz, Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 151 und 151a Gemeindegesetz / § 150 Gesetz über die Politischen Rechte / § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz, Beschwerde und Stimmrechtsrekurs

Beschlüsse der Gemeinde können durch Beschwerde angefochten werden: 1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, 2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat. Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage**.

Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden. Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. Die Rekursfrist beträgt **fünf Tage**. Sie beginnt am Tag nach ihrer amtlichen Veröffentlichung.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift an den Bezirksrat, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

SEKUNDARSCHULGEMEINDE
BIRMENSDORF-AESCH

Erteilung eines Kredites in Höhe von CHF 495'000.00 für die Erstellung eines Schulpavillons zulasten der Investitionsrechnung 2013 sowie die Genehmigung der jährlich wiederkehrenden Mietkosten zulasten der laufenden Rechnung.

Die Sekundarschulgemeindeversammlung, auf Antrag der Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch

b e s c h l i e s s t :

1. Dem beantragten Kredit von CHF 495'000.00 für die Erstellung eines Schulpavillons mit zwei Schul- und Gruppenräumen wird zulasten der Investitionsrechnung 2013 zugestimmt.
2. Die jährlich wiederkehrenden Mietkosten (1. - 5. Jahr durchschnittlich CHF 100'398.50 pro Jahr / ab 6. Jahr CHF 96'422.40 pro Jahr) werden zulasten der laufenden Rechnung genehmigt.
3. Die Sekundarschulpflege wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Bericht

Grundlage

Massgebend für den Unterricht ist das Unterrichtsgesetz des Kantons Zürich aus dem Jahre 1859, das Bildungsgesetz des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002, das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, sowie die Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006. Für die Schulanlagen gelten die Empfehlungen für Schulhausanlagen der Bildungsdirektion/Baudirektion des Kantons Zürich vom 1. Januar 2012.

Ausgangslage / Bedürfnis

Die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch ist eine kleine, übersichtliche Schule mit rund 170 Schülerinnen und Schüler. Die Schule führt die Abteilungen A und B (gemischte Stammklassen) und in den Fächern Mathematik, Französisch und Englisch je drei Anforderungsstufen (Niveaus) und die integrative Schulungsform. Das bedeutet gleichzeitig unterrichten in drei verschiedenen Klassenzimmern.

Die Schule setzt sich für die Integration aller Schülerinnen und Schüler ein und fördert sie ganzheitlich auf ihrem Weg zu eigenständigen Persönlichkeiten. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler bildet die Grundlage für den Eintritt in die Berufsausbildung und ist gleichzeitig Vorbereitung für weiterführende Schulen.

Birmensdorf verzeichnete in den letzten Jahren eine erhöhte Bautätigkeit, welche in den kommenden Jahren noch zunehmen kann. Die Schülerzahl ist innerhalb der letzten zwei Jahre um 20 Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler angestiegen.

Neuerungen der schulischen Ausbildungskonzepte auf bildungspolitischer Ebene führen zu veränderten, räumlichen Bedürfnissen: Gruppenräume, Schulsozialarbeit, Blockzeiten, Räume für Teamunterrichts-Vorbereitung und Projektunterricht sowie Lernateliers sind heute Bestandteil eines Schulraumkonzepts. Die neuen Lehrmittel, wie beispielsweise das neue Mathe-Lehrmittel, sind so aufgebaut, dass Übungs- und Vertiefungssequenzen in speziell ausgestatteten Computerzimmern stattfinden müssen. Der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch fehlt der notwendige Schulraum, um alle diese Vorgaben umzusetzen.

Nach dem Einbau eines Lernateliers in einem ehemaligen Klassenzimmer steht heute ein Unterrichtszimmer weniger zur Verfügung. Aktuell sind die Schulhäuser Brüelmann I und II auf sechs Klassen ausgerichtet. Es werden jedoch acht Klassen unterrichtet. Möglicherweise muss auf Beginn des neuen Schuljahres eine neunte Klasse eröffnet werden. Dazu kommt, dass leider nicht jedes Zimmer über einen Gruppenraum verfügt. Stundenplantechnisch ist die Schulorganisation aufgrund dieser Ausgangslage sehr aufwändig. Einzelne Zimmer werden von mehreren Lehrpersonen benutzt. Dies erschwert die Administration und die Vor- und Nachbereitung der Lektionen. Die Lehrpersonen müssen ins Lernatelier ausweichen, das dann für den Projektunterricht anderer Schülerinnen und Schüler blockiert ist.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Schulraumsituation hat die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch beschlossen, auf Beginn des neuen Schuljahres 2013/14 auf dem Areal Kat. Nr. 3015 (neben dem bestehenden Pavillon) einen neuen Schulpavillon zu realisieren.

Die ad hoc Baukommission hat vier Firmen, welche Modulbauten anbieten, vor Ort besucht und die Bauten besichtigt. Nach Vorliegen der Offerten hat sie sich aufgrund des Preis/Leistungsverhältnisses für die Firma ERNE in Laufenburg entschieden.

Das Raumprogramm umfasst 2 Schul- und 2 Gruppenräume, WC-Anlagen, davon eines rollstuhlgängig, einen Eingangsbereich, sowie einen Putz-/Technikraum. Der neue Pavillon verfügt über eine hochgedämmte Gebäudehülle in Holzmodulbauweise. Die Anforderungen der SIA-Norm 380/1 2009 „Wärmeschutz im Hochbau“ wird erfüllt bzw. übertroffen und entspricht dem Minergiestandard. Durch die Einhaltung von Lignatec 21/2008 „Merkblatt zur Sicherstellung einer tiefen Formaldehyd-Raumluftkonzentration“ wird das Innenraumklima gewährleistet. Als Oberflächenbehandlung werden nur lösungsmittelfreie oder wasserverdünnbare Produkte eingesetzt.

Die Aussen- und Innenwände bestehen aus Ständer und Verkleidungen aus Gipsfaserplatten mit dazwischenliegender Wärme- bzw. Schallsolation aus Mineralwolle. Die Fassaden sind mit 8 mm starken Vollkernplatten verkleidet. Es sind 3-fach verglaste Kunststofffenster vorgesehen. Die Spenglerarbeiten bestehen aus Cu-Ti-Zink.

Ein Blitzschutz ist ebenfalls eingerechnet. Als Sonnenschutz sind elektrisch betriebene Rafflamellenstoren vorgesehen. Die Elektroinstallationen entsprechen dem üblichen Standard bei Schulbauten und die Klassenzimmer verfügen ausserdem über Minergie-Rasterleuchten mit tageslichtabhängiger Ausschaltung und Bewegungsmelder. Die Wärmeerzeugung erfolgt über eine Wärmepumpe Luft/Wasser mit Split-System. An den Fensterbrüstungen sind Heizkörper vorgesehen. Die Sanitäranlagen entsprechen dem üblichen Standard bei Schulbauten. Im Technikraum ist ein Ausguss mit einem 5 l Kleinboiler mit Durchlauferhitzer eingeplant. Weitere Warmwasserspender im Gebäude sind nicht vorgesehen.

Entlang der Fenster der Klassenzimmer und der Gruppenräume wird ein ca. 60 cm breiter Arbeitssims eingebaut. In der Wand zwischen den Klassenzimmern und den Gruppenräumen ist je ein Glasfenster mit Lamellenstoren vorgesehen. In der Eingangshalle ist ein 6 m langer Garderobensitzbank mit Schuhrost und Garderobenhaken eingeplant. Die Bodenbeläge bestehen aus Linoleum. Im Eingangsbereich wird ein Schmutzschleusenteppich verlegt. Die Wandbeläge der Nassräume bestehen aus keramischen Platten. Die Klassenzimmer sind mit einer Akustikdecke ausgerüstet.

Dieses Schulbau-System ist rasch einsetzbar und auf die Bedürfnisse der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch zugeschnitten. Das angenehme und gesunde Raumklima bildet die Basis für konzentriertes Lernen und Arbeiten. Die Statik der Fundamente und des Gebäudes ist so ausgelegt, dass im Bedarfsfall eine Aufstockung um ein Geschoss möglich ist.

Zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2013 plante die Sekundarschulpflege den Kauf eines Pavillons und nahm dafür einen Betrag von CHF 750'000.00 für den Modulbau und CHF 120'000.00 für das Schulmobiliar in die Investitionsrechnung auf. In der Zwischenzeit wurden die Vor- und Nachteile von Kauf, resp. Miete sorgfältig abgewogen.

Um auf die heutigen Anforderungen reagieren zu können, müssen einerseits die Eigenschaften der vorhandenen Schulanlage bekannt sein, andererseits das Nutzungs- und Entwicklungspotential miteinbezogen werden. Deshalb hat die Sekundarschulpflege im Januar 2013 parallel eine umfassende Raumanalyse in Auftrag gegeben, mit dem Ziel, Grundlagen für eine längerfristige ganzheitliche Schulraum- und Finanzplanung zu erhalten. Um dem Ergebnis dieser Raumanalyse nicht vorzugreifen, soll der neue Schulpavillon vorerst nur angemietet werden, um den dringendsten Raumbedarf zu beheben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im März 2013 die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Birmensdorf, Aesch und Uitikon über einen Zusammenarbeitsvertrag „Sekundarschule Birmensdorf-Uitikon-Aesch“ abstimmen werden und das Ergebnis ebenfalls in diese Raumanalyse einfließen soll.

Die veranschlagten, nicht budgetierten Mietkosten (laufende Rechnung) übersteigen die Kompetenz der Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch und müssen gemäss Gemeindeordnung Art. 13 Abs. 4 Ziffer 2 durch die Kreisgemeinde genehmigt werden.

Selbstverständlich müssen neben diesen Mietkosten auch Investitionen getätigt werden für die Erstellung der Fundamente, der Werkleitungen, der Umgebungsarbeiten, sowie für die Ausstattung / Möblierung der neuen Räumlichkeiten.

Die Gesamt-Investitionskosten (inkl. Schulmobiliar) belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf CHF 495'000 (inkl. MwSt.). Mit der Realisierung dieses Bauvorhabens stehen der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch die in der aktuellen Situation dringendst benötigten Schulräume ab dem Schuljahr 2013/14 zur Verfügung.

Situationsplan



Projektbeschreibung

BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	58'900
10	Bestandsaufnahme	CHF	2'400
	Terrinaufnahme und Erstellen eines Probelochs zur Untersuchung des Baugrunds.		
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	CHF	6'500
	Erstellen eines Bauzauns und Einrichten einer Baustellenzufahrt. Einrichten von Bau-strom und Bauwasser, sowie einer Bautoilette.		
15	Anpassungen an bestehende Erschliessungsleitungen	CHF	50'000
	Anscheiden und ausbrechen des Asphaltbelags, Aushub für die Erschliessungsleitungen, Einsanden und wieder verfüllen. Verlegen der Schmutz- und Meteorwasserleitungen und Anschliessen an die bestehenden Kontrollschächte. Verlegen und vorschriftsgemässes anschliessen der Elektroerschliessungsleitungen. Verlegen der Frischwasserleitung und frostsichere Einführung in den neuen Pavillon. Einbau einer Druckreduzierung und der Wasseruhr.		

BKP 2	Gebäude	CHF	187'000
--------------	----------------	------------	----------------

211	Baumeisterarbeiten	CHF	76'000
------------	---------------------------	------------	---------------

Baustelleneinrichtung und Vorhalten der Maschinen und Geräte. Baugrubenaushub und Einbauen eines Kieskoffers und Rollkiesauflage. Erstellen der Fundamente bis 25 cm über Terrain. Die Fundamente sind ausgelegt für eine spätere Aufstockung des Pavillons. Erstellen von frosttiefen Streifenriegel, inkl. Aushub und Hinterfüllung, sowie eines Zementüberzugs. Erstellen von frosttiefen Punktfundamente mit stehenden Betonrohren, inkl. Aushub und Hinterfüllung. Das überschüssige Aushubmaterial wird abgeführt.

214	Montagebau in Holz	CHF	61'000
------------	---------------------------	------------	---------------

Montage des neuen Pavillons durch die Lieferfirma.

23	Elektroinstallationen	CHF	9'000
-----------	------------------------------	------------	--------------

Schwachstrom: Liefern und installieren der Telefonanlage, universelle Kommunikationsverkabelung (UKV), Pausenglocke, Uhr und Fluchtwegbeleuchtung.

275	Schliessanlage	CHF	1'000
------------	-----------------------	------------	--------------

Liefern und montieren der Schliessanlage, angepasst am bestehenden Schliessplan der Sekundarschulanlage.

29	Honorare	CHF	40'000
-----------	-----------------	------------	---------------

Honorar Architekt für die Evaluierung des Lieferanten des Schulpavillons, die Erstellung des Kostenvoranschlags, das Erstellen der Projektdokumentation, die Erstellung des Terminprogramms, die Erstellung der Baueingabe, sowie die Planung der Werkleitungen, der Fundamente und der Umgebungsarbeiten. Einholen von Unternehmerofferten und Erstellen der Vergabeanträge. Bauleitung (ohne Schulpavillon, dies wird vom Lieferanten des Pavillons wahrgenommen). Erstellen der Bauabrechnung. Honorar Bauingenieur für die statische Berechnung der Fundamente, Erstellen der Schalungs- und Armierungspläne, sowie die notwendigen Baukontrollen. Honorar Elektroingenieur für das Überprüfen der Anschlussleistung, inkl. der erforderlichen Berechnungen. Honorar Geometer für die Einmessung des neuen Schulpavillons.

BKP 4	Umgebung	CHF	65'000
--------------	-----------------	------------	---------------

42	Gartenanlagen	CHF	65'000
-----------	----------------------	------------	---------------

Aushub erstellen für das Kiesbett unter dem Pausenplatz und dem Zugangsweg. Liefern und Verlegen der Verbundsteine (Sickersteine). Ausbilden von Anschlüssen an den neu erstellten Gebäudesockel, der Rampe und der Eingangfläche mit Stellriemen oder Winkelplatten. Neu anlegen der Rasenflächen, teils fräsen und neu ansäen. Neuer Zaun mit Diagonalgeflecht und Zauntor rund um das Grundstück.

BKP 5	Baunebenkosten	CHF	22'500
51	Bewilligungen, Gebühren Baubewilligung, Baugespann, Gebühren Elektrizität	CHF	10'000
52	Vervielfältigungen, Dokumentationen Vervielfältigungen, Plots und Dokumentationen	CHF	5'000
53	Versicherungen Bauzeitversicherung, Bauherren-Haftpflichtversicherung	CHF	2'500
56	Übrige Baunebenkosten Reisespesen, Einweihung	CHF	5'000

BKP 9	Ausstattung	CHF	138'200
90	Schulmobiliar (inkl. Möblierung Gruppenräume)	CHF	110'200
	64Schülertische 65 x 65 cm, mit Kunstharzbelag		
	68Schülerstühle, Sperrholz Buche, natur lackiert, mit Federstahlbügel		
	4 Mehrzwecktische 160 x 80 cm, mit Kunstharzbelag		
	2 Tische für Lehrpersonen 180 x 84 cm, mit Kunstharzbelag		
	2 Stühle für Lehrpersonen, mit Komfort-Höhenverstellung und 4-stufiger Verstellung des Sitz- und Rückenlehnwinkels inkl. Vorrichtung für individuelle Körpergewichtsanpassung		
	2 Rollkorpuse 41.5 x 78 x 60.5 cm, pulverbeschichtet anthrazit		
	8 Hocker rund, gehöhlter Sitz, Buche massiv, natur lackiert		
	2 Schrankanlagen an Seitenwand 510 x 48 x 180 cm, 3 Doppelabteile mit je 5 Tablare verstellbar, 1 Sichtseite magnethaftend, 1 Abteil mit Doppeltüre und 6 Ausziehtablaren, 1 Abteil mit Doppeltüre mit 3 Tablaren verstellbar, Front- und Sichtseiten Kunstharz magnethaftend und beschreibbar		
	4 Materialschränke nieder, 100 x 48 x 110 cm, innen und aussen Kunstharz beschichtet, Sockel 10 cm Kunstharz belegt, 3 Abteile mit Stellschienen für Kunststoffboxen		
	2 Regale bei den Arbeitsplätzen der Lehrpersonen, 120 x 45 x 230 cm, Kunstharz beschichtet, Unterbau mit Doppeltüre und Zylinderolive, abschliessbar, Oberbau mit 3Tablaren verstellbar, Unten innenliegende Schublade und Fächer für Ordner		
	2 Schubladenkorpuse 43 x 47 x 67 cm, innen und aussen mit Kunstharz beschichtet, vier Schubladen mit Vollauszügen mit Griffleisten aus Kunststoff		
	2 Lehrer-Caddy, Stahlblech pulverbeschichtet, Aufsatz mit Schrägfläche und Materialschubladen		

	2 ActivBoards 210.5 x 132.9 cm, mit moderner Multitouch-Technologie für interaktive Whiteboards und dynamischen und intuitiven Doppelbenutzer-Funktionen über Stift und Multitouch, inkl. zwei Altarwandtafeln 7-flächig zu den ActivBoards und zwei Projektoren, inkl. Montage und Schulungs-module.		
	2 ActiView Visualizer		
	2 Whiteboards 200 x 100 cm		
93	Geräte, Apparate	CHF	23'000
	1 Putzmaschine und Zubehör		
	8 Computer/Laptop		
	2 Drucker		
	Lizenzen und Diverses		
	2 Stereoanlagen		
	Abfallbehälter, Nasswischwagen, Papierkörbe usw.		
97	Verbrauchsmaterial	CHF	5'000
	Erstausrüstung der neuen Räumlichkeiten mit Verbrauchsmaterial		
	Unvorhergesehenes ca. 5% von BKP 1, 2, 4, 5 + 9	CHF	23'400
	Total Bruttoinvestitionskosten	CHF	495'000

Den detaillierten Kostenvoranschlag finden Sie auf der Homepage der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch www.sekbirmensdorfaesch.ch/Schulpflege.

Investitionsfolgekosten

Die jährlichen Folgekosten berechnen sich gemäss § 37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern wie folgt:

• Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung)			
Richtwert 10% der Netto-Investitionen	CHF		49'500
• Betriebliche Folgekosten (Sachaufwendungen)			
Die Sachaufwendungen werden mit pauschal 2% der Bruttoanlagekosten veranschlagt, pro Jahr	CHF		9'900
• Personelle Folgekosten			
Personelle Folgekosten werden mit pauschal 1% der Bruttoanlagekosten veranschlagt, pro Jahr	CHF		4'950
Total jährliche Folgekosten	CHF		64'350

Mietkosten

Die jährlichen Mietkosten (inkl. MwSt.) gestalten sich wie folgt:

Miete 1. + 2. Jahr je	CHF 102'345.10
Miete 3. Jahr	CHF 101'347.20
Miete 4. + 5. Jahr je	CHF 97'977.60
Miete ab 61. Monat: pro Monat	CHF 8'035.20

Sollte die Sekundarschulpflege nach Vorliegen der Raumanalyse zum Schluss kommen, dass die Modulbauten doch gekauft werden sollen, sehen die Optionen wie folgt aus:

Käufliche Übernahme nach Miete durch die Bauherrschaft:

Nach 24 Monaten (inkl. MwSt.):	CHF 438'480.00
Nach 36 Monaten (inkl. MwSt.):	CHF 387'720.00

Mit der Realisierung dieses Bauvorhabens stehen der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch die in der aktuellen Situation dringendst benötigten Schulräume ab dem Schuljahr 2013/14 zur Verfügung.

Antrag

Die Sekundarschulpflege beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kreditbegehren sowie den jährlich wiederkehrenden Kosten zuzustimmen.

Birmensdorf, 15. Januar 2013

NAMENS DER SEKUNDARSCHULPFLEGE

Die Präsidentin: sig. Ruth Hofstetter

Die Aktuarin: sig. Sandra Mingote

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abschaffung des Dorfhelferdienstes und die Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses Nr. 105 vom 7. Mai 1971 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

Entstehungsgeschichte

Auf Antrag des Gemeinderates stimmte die Gemeindeversammlung am 7. Mai 1971 dem Antrag zur Schaffung der Stelle eines Dorfhelfers zu. Es wurde festgelegt, dass der Einsatz des Dorfhelfers in einem vom Gemeinderat festgelegten Reglement definiert wird. Weiter geht aus dem Protokoll Nr. 105 hervor, dass in der Landwirtschaft der Ausfall des Betriebsleiters jeweils eine unersetzliche Lücke hinterlässt, die trotz Nachbarhilfe nicht geschlossen werden kann.

Damals wurde davon ausgegangen, dass landwirtschaftliche Heimwesen zur Hauptsache als Einmann- oder Familienbetriebe geführt werden. Um bei Fällen von Unfall, Krankheit, Militärdienst usw. das Funktionieren des Landwirtschaftsbetriebes zu garantieren, gelangte der Gemeinderat zur Überzeugung, dass nur mit der Mitwirkung der Gemeinde eine einwandfreie Vertretung des landwirtschaftlichen Betriebsleiters geschaffen werden kann. Der hierfür vorgesehene Dorfhelfer soll mit seinem Einsatz dafür sorgen, dass die Landwirte hin und wieder die ihnen zustehenden Ferien genießen können.

Für die Gemeinde selbst sollte der Dorfhelfer, wenn er von der Landwirtschaft nicht beansprucht wird, für das Strassenwesen und dergleichen eingesetzt werden.

An der Gemeinderatsitzung vom 18. Januar 1971 wurde das Reglement über die Vermittlung des Dorfhelfers genehmigt.

Die Entschädigungen, die von der Gemeinde den Landwirten weiter verrechnet wurden, betragen:

- Mit Verpflegung Fr. 34.00/Tag
- Ohne Verpflegung Fr. 40.00/Tag
- Beim Einsatz in landwirtschaftlichen Organisationen Fr. 65.00/Tag

Ist-Analyse

In den letzten Jahren nahmen die Dorfhelfereinsätze kontinuierlich ab. Dies ist einerseits auf die personelle Aufstockung in den landwirtschaftlichen Betrieben und andererseits auf die maschinenintensive, rationelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen. Zudem nahm die Anzahl aktiver Landwirte stetig ab.

Gleiche Tendenzen wurden auch in anderen Zürcher Gemeinden festgestellt und führten zur Aufhebung des Dorfhelferdienstes.

Mit GRB Nr. 3601 vom 15. Januar 2001 wurde Viktor Meyer als Betriebs- respektive Dorfhelfer angestellt und das Reglement über die Vermittlung des Betriebshelfers angepasst. Im Wesentlichen wurden Verrechnungsansätze angehoben.

Nach der Beförderung des Dorfhelfers per 1. Juni 2009 zum Stellvertreter der Werkhofchefs brachte diese Funktion mit sich, dass es bei der Ausübung von Stellvertreteraufgaben infolge seiner Zusatzaufgabe als Dorfhelfer immer wieder zu Friktionen kam. Nach der Wahl Viktor Meyers als Leiter Werkhof per 1. Januar 2013 ist er verständlicherweise nicht mehr in der Lage, Dorfhelfereinsätze zu leisten.

An einer Informationsveranstaltung am 19. April 2012 wurden die Landwirtinnen und Landwirte über die Entstehungsgeschichte und die Ist-Situation informiert.

Um den Landwirten eine Alternative zum bisherigen durch die Gemeinde gewährleisteten Betriebshelferdienst zu bieten, wurden ausgebildete Landwirte ohne eigenen Betrieb angefragt, ob sie bereit wären, sich bei Bedarf als Betriebshelfer zur Verfügung zu stellen und sich auf einer Helferliste aufführen zu lassen.

Insgesamt bieten vier ausgebildete Landwirte sowie ein professioneller Anbieter ihre Dienste gegen eine entsprechende Entschädigung an. Mit der erarbeiteten Betriebshelferliste steht den Landwirten ein Instrument für das Aufbieten einer professionellen Aushilfe zur Verfügung. Die Landwirtschaftliche Genossenschaft Birmensdorf ist weiterhin bereit, die Betriebshelfereinsätze ihrer Mitglieder mit Fr. 7.00/Std. zu subventionieren.

In Notsituationen (z.B. Unfall, Todesfall, Brand- oder Elementarereignis) in denen die Versorgung der Tiere im Vordergrund steht, können die Landwirte auch in Zukunft mit personeller Unterstützung der Gemeinde rechnen.

Aufgrund dieser Ausführungen und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen selbständig erwerbenden Personen ist die Abschaffung des Dorfhelferdienstes und die Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses Nr. 105 vom 7. Mai 1971 angebracht.

Antrag

In diesem Sinne empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Abschaffung des Dorfhelferdienstes und der Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses Nr. 105 vom 7. Mai 1971 zuzustimmen.

Birmensdorf, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. Werner Steiner

Der Schreiber: sig. Angelo Umberg

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Aufhebung der kommunalen Richtplanung vom 12. Juni 1985 und die gleichzeitige Festsetzung des revidierten Verkehrsrichtplanes, bestehend aus:
 - Plan 1:5'000 vom 8. Januar 2013
 - Bericht vom 8. Januar 2013
2. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

Bericht

Planungsinstrument Verkehrsplan

Der Verkehrsplan ist Teil der kommunalen Richtplanung. Richtpläne sind behördenverbindlich, also weder parzellenscharf festgelegt, noch grundeigentümergebunden. Sie geben der Behörde die Richtung der Entwicklung eines Themas vor. Die verbindliche Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Planungsverfahren, wie der Nutzungsplanung, Quartierplanung, Erschliessungsplanung, etc.

Die Richtplanung umfasst die Themen Siedlung und Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen und Versorgung. Auf Stufe der Gemeinde besteht nach § 31 PBG nur noch für den Verkehrsplan eine Planungspflicht. Die anderen Themen werden nur behandelt, wenn zusätzlicher Regelungsbedarf zur regionalen Richtplanung besteht.

Der kommunale Verkehrsplan beschreibt den Bestand und die Entwicklung des öffentlichen und motorisierten Verkehrs sowie die Anlage von Rad- und Fusswegen.

Planungsverfahren

Die geltende kommunale Richtplanung wurde im Juni 1985 genehmigt. Seither wurde der regionale Verkehrsplan überarbeitet und das Verkehrsregime in Birmensdorf hat sich mit der Eröffnung der Autobahn und der Umfahrungsstrasse verändert. Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat die Revision des Verkehrsplanes und die gleichzeitige Aufhebung aller anderen kommunalen Richtpläne beschlossen. Die Revision wurde vom Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) vorgeprüft. Die aufgezeigten Differenzen wurden vom Gemeinderat mit dem ARE bereinigt. Die öffentliche Auflage fand vom 23. März bis am 21. Mai 2012 statt. Es ging eine Einwendung gegen die Vorlage ein, für die in Verhandlungen eine Lösung gefunden werden konnte. Die Einwendung einer Nachbargemeinde wurde in der Vorlage umgesetzt. Das Resultat ist im erläuternden Bericht beschrieben.

Planungsvorlage

Im gesamten Gemeindegebiet wurden die Vorgaben der übergeordneten Planungen übernommen, die bestehenden kommunalen Festlegungen überprüft und wo nötig angepasst sowie neue kommunale Festlegungen aufgrund des veränderten Verkehrsregimes geprüft.

Die wesentlichen Änderungen der kommunalen Festlegungen sind:

Sammelstrassen

Die drei abklassierten Staatsstrassen (Zürcher-, Stallikoner- und Lielstrasse) werden wegen ihrer Verbindungsfunktion als Sammelstrassen definiert.

Mit der Aufnahme der Alten Urdorferstrasse als Sammelstrasse wird die Festlegung aus der letzten Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Richtplan nachgetragen.

Die Grundsätze der Anbindung der Quartiere an das übergeordnete Verkehrsnetz werden aus dem bestehenden Verkehrsplan übernommen und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Alle Sammelstrassen sind bereits bestehend. Der Ausbau der Alten Urdorferstrasse ist mit dem Erschliessungsplan Ämet im Rahmen der letzten BZO-Revision beschlossen worden.

Dosierungsanlagen

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Birmensdorf zukünftig aufgrund des verstärkten Stauaufkommens der Autobahn zu Stosszeiten mit weiter zunehmendem Durchgangsverkehr belastet wird. Im Verkehrsrichtplan werden diesbezüglich vorsorglich Dosierungsanlagen festgelegt, um den Verkehr zu Stosszeiten geregelt dosieren zu können. Die beiden Pfortneranlagen im Ristet und an der Luzernerstrasse sind bereits bestehend. Zusätzlich wird im Quartier Risi die planungsrechtliche Grundlage für eine weitere Pfortneranlage geschaffen.

Strassenraumgestaltung

Grundsätzlich sollen Strassen innerhalb des Siedlungsgebietes siedlungsorientiert und ausserhalb des Siedlungsgebietes verkehrsorientiert ausgebaut werden. Die dazu notwendige Verkehrsberuhigung wurde in den Quartieren mit der laufenden Einführung von Tempo 30 bereits umgesetzt.

Öffentlicher Personenverkehr

Es werden keine kommunalen Buslinien im Sinne eines Ortsbusses festgelegt. Die laufenden regionalen Planungen bezüglich Buslinien sind im Verkehrsplan berücksichtigt.

Fuss- und Wanderwege

Ergänzend zum übergeordneten Netz stellen die kommunalen Fusswege die gemeindeinternen Fusswegverbindungen sicher und erschliessen Zentrum, Schulen, Bahnhof, öffentliche Einrichtungen, Quartiere und Naherholungsräume.

Das bestehende Fusswegnetz wird entlang der Alten Urdorferstrasse gemäss Erschliessungsplan Ämet mit einem Gehweg ergänzt. Bei einer Umsetzung der Überbauung Chilehalde wird die Sennhüttenstrasse fussgängergerecht gestaltet.

Radwege

Ergänzend zum übergeordneten Netz wird als kommunale Festlegung die Verbindung vom Bahnhof über die Stationsstrasse zum übergeordneten Radweg in der Sennhüttenstrasse definiert.

Reitwege

Im regionalen Richtplan wurde auf die Ausscheidung eines speziellen Reitwegnetzes verzichtet, weil in der immer dichter besiedelten Region ein solches als nicht mehr zweckmässig und wegen dem sehr dichten Rad- und Fusswegnetz auch als schwierig durchführbar erschien. Die Reiter werden auf das bestehende Wegnetz verwiesen, soweit dies ihnen gestattet ist. Die Reitwege aus den Nachbarregionen werden auf dem bestehenden Wegnetz abgenommen. Analog zum regionalen Richtplan wird im kommunalen Richtplan auf die Ausscheidung eines Reitwegnetzes verzichtet.

Historische Verkehrswege

Es werden keine kommunalen Ergänzungen festgelegt.

Parkierungsanlagen

Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse verfolgen verschiedene Zwecke: Es soll an geeigneten Stellen auf den öffentlichen Verkehr umgestiegen werden können. Weiter werden Parkierungsmöglichkeiten für Erholungssuchende dort angeboten, wo keine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr angeboten wird.

Daneben stehen auch grössere Parkierungsanlagen für den Geschäfts- und Einkaufsverkehr sowie bei grösseren Sportanlagen im öffentlichen Interesse. Zu den Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse gehören auch grössere Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge.

Die bestehenden Parkierungsanlagen werden im Verkehrsplan aufgeführt. Neue Anlagen sind keine geplant.

Güter- und Aushubumschlagsanlagen

Es werden keine kommunalen Ergänzungen festgelegt.

Anschlussgeleise

Es werden keine kommunalen Ergänzungen festgelegt.

Aufhebung kommunale Richtpläne

Mit der Festsetzung des vorliegenden Verkehrsrichtplans werden alle von der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1984 festgesetzten und vom Regierungsrat am 12. Juni 1985 genehmigten kommunalen Richtpläne aufgehoben.

Die vorliegende Revision stellt somit eine Aktualisierung der Festlegungen auf das 2012 bestehende Verkehrsregime in der Gemeinde Birmensdorf dar und bietet neu eine Rechtsgrundlage für Massnahmen zur Verkehrssteuerung.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Festsetzung des revidierten Verkehrsrichtplanes zuzustimmen.

Birmensdorf, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. Werner Steiner

Der Schreiber: sig. Angelo Umberg

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t :

1. Die revidierten Waldabstandslinien als Bestandteil der Nutzungsplanung, bestehend aus:
 - Plan 1:2'500 vom 10. Januar 2013
 - Erläuternder Bericht vom 10. Januar 2013
 - Bericht zu den Einwendungen vom 10. Januar 2013werden festgesetzt.
2. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

Bericht

Planungsinstrument Waldabstandslinien

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) beschreibt in § 66 die Waldabstandslinien wie folgt: „Der Zonenplan setzt im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Die Linien sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleineren Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden“.

Mit Waldabstandslinien sollen vor allem Nutzungskonflikte zwischen Wald und Bebauung minimiert werden, wie zum Beispiel die Gefährdung der Bewohner durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste.

Grundlage für die Festlegung der Waldabstandslinien bildet die Festlegung der statischen Waldgrenzen in den Bauzonen auf der Basis von Art. 13 des Waldgesetzes. Dieses Verfahren wurde vom Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (ALN), Abteilung Wald, parallel durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen.

Planungsverfahren

Bei der Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Jahre 2007 wurde die Bearbeitung der Waldabstandslinien zurückgestellt, da sich im Zuge des Autobahnbaus verschiedene Waldflächen in Veränderung befanden. Nach dem Abschluss aller Rodungs- und Aufforstungsprojekte in der Gemeinde Birmensdorf konnte die Festlegung der statischen Waldgrenzen und die Revision der Waldabstandslinien in Angriff genommen werden. In enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen des Forstkreises wurden die beiden Vorlagen ausgearbeitet. Die Revision der Waldabstandslinien wurde vom Amt für Raumentwicklung des Kantons (ARE) vorgeprüft. Die aufgezeigten Differenzen wurden vom Gemeinderat mit dem ARE bereinigt. Die öffentliche Auflage fand vom 23. März bis am 21. Mai 2012 statt. Im gleichen Zeitraum lag auch die Vorlage der Waldgrenzfeststellung öffentlich auf. Die Einwendungen konnten alle behandelt oder erläutert werden. Das Resultat ist im erläuternden Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen beschrieben. Von den Nachbargemeinden wurden keine Einwendungen gegen die Vorlage eingebracht.

Alle anderen Pläne und Festlegungen der Bau- und Zonenordnung Birmensdorf (BZO) erfahren keine Anpassungen und bleiben unverändert gültig.

Planungsvorlage

Im gesamten Gemeindegebiet wurden 1985 alle geforderten Waldabstandslinien rechtsgültig festgesetzt. Diese Festlegungen können nur revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse bezüglich der massgebenden Waldgrenze oder der Nutzungsplanung effektiv verändert haben. Kleine, untergeordnete Korrekturen an den bestehenden Linien können in begründeten Fällen vorgenommen und fehlende Linien müssen ergänzt werden. Die wesentlichen Änderungen sind:

- | | |
|------------------------|---|
| Industriegebiet Ristet | <ul style="list-style-type: none">- Anpassung an bestehende Waldzunge beim ehemaligen Tanklager- Ergänzung fehlende Festlegung am Nordrand- Anpassungen an geänderte Waldgrenzen beim Autobahnanschluss |
| Ramerenstrasse | <ul style="list-style-type: none">- Kleine Anpassungen möglich, da mit der neuen Umfahrungsstrasse nur noch ein schmales Waldstück angrenzt |
| Landikonerstrasse | <ul style="list-style-type: none">- Anpassungen an geänderte Waldgrenzen im Zuge der Umfahrungsstrasse |
| Kläranlage | <ul style="list-style-type: none">- Ergänzung fehlende Linie |

Die vorliegende Revision stellt somit eine Aktualisierung der Festlegungen auf den 2012 ausgewiesenen Waldbestand in der Gemeinde Birmensdorf dar. Für die von privater Seite geforderten inhaltlichen Änderungen von bestehenden Linien konnte bei den kantonalen Ämtern in den Verhandlungen keine Zustimmung erzielt werden.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Festsetzung der revidierten Waldabstandslinien als Bestandteil der Nutzungsplanung zuzustimmen.

Birmensdorf, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. Werner Steiner

Der Schreiber: sig. Angelo Umberg

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,
b e s c h l i e s s t:

Die Kreditabrechnung über die Sanierung und den Ausbau der Oppligerscheune wird ge-
nehmigt.

Bericht

Die Gemeindeversammlung hat am 30. November 2001 den Rahmenkredit für die erforderlichen Anpassungs- und Sanierungsarbeiten an der Oppligerscheune bewilligt. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen.

Im Sinne von § 41 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und § 31 Abs. 4 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984 sind Verpflichtungskredite nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen und der Gemeindeversammlung zur Abnahme zu unterbreiten. Handelt es sich um ein Vorhaben, welches durch einen Spezialbeschluss bewilligt wurde, erstattet die Gemeindevorsteherchaft der Gemeindeversammlung einen besonderen Antrag auf Abnahme der Rechnung. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsabnahme mit der Abnahme der Jahresrechnung.

Mit nachstehender Abrechnung erhalten die Stimmberechtigten eine Übersicht über die Kreditbewilligung und die effektiven Kosten.

	Voranschlag	Abrechnung
<u>Sanierungsarbeiten</u>		
Dachsanieung (ohne Dachschalung)	Fr. 67'700.00	Fr. 70'632.35
Fassadensanieung inkl. Eingerüstung	Fr. 22'800.00	Fr. 30'508.20
Fenstereinbau	Fr. 10'000.00	Fr. 3'263.40
Auswechslung sämtlicher Bodenriemen bzw. Holzschutzbehandlungen	Fr. 10'000.00	Fr. 10'252.00
elektrische Installationen/ neue Groberschliessung	Fr. 13'500.00	Fr. 13'728.90
Total	Fr. 124'000.00	Fr. 128'384.85

Ausbauten

Dachschalung	Fr. 20'000.00	Fr. 34'237.90
Einbau Chronikstube	Fr. 35'000.00	Fr. 39'968.75
elektr. Erschliessung im Gebäudeinnern	Fr. 33'500.00	Fr. 38'591.70
Treppenaufgänge neu / Sanierung best. Treppen	Fr. 20'000.00	Fr. 21'657.05
Balkenlage ergänzen inkl. Holzfussboden	Fr. 32'000.00	Fr. 13'6374.40
Warenaufzug	Fr. 2'000.00	Fr. 6'957.40
zusätzlicher Brandschutz	Fr. 5'000.00	Fr. 1'380.55
Arbeiten Werkdienst	Fr. 15'000.00	Fr. 13'075.00
Grabarbeiten / Belagsflicke	Fr. 5'000.00	Fr. 2'830.60
Unvorhergesehenes	<u>Fr. 8'500.00</u>	<u>Fr. 27'528.35</u>
Total	Fr. 176'000.00	Fr. 199'861.70

Zusammenstellung

Aufwand Sanierung / Werterhaltung	Fr. 124'000.00	Fr. 128'384.85
Ausbauten	<u>Fr. 176'000.00</u>	<u>Fr. 199'861.70</u>
Total	Fr. 300'000.00	Fr. 328'246.55

Mehrkostenbegründung

Als Folge von umfangreichen Eigenleistungen durch die heimatkundliche Vereinigung haben sich die Arbeiten über eine längere Zeitepoche erstreckt. Ursprünglich stand im Vordergrund, die Gebäudehülle zu sanieren. Im Innenbereich waren – mit Ausnahme der Chronikstube – lediglich die Treppenaufgänge und die elektrische Erschliessung sowie ein Zwischenboden und die Unterdachschalung vorgesehen. Heute präsentiert sich die Oppligerscheune als eine Augenweide. Dank einem riesigen Engagement der Heimatkundlichen Vereinigung in Form von Frondienstarbeiten als auch durch finanzielle Unterstützung von rund Fr. 78'000.00 weist der Innenbereich der Scheune heute eine WC-Anlage, Tonplattenböden, gereinigte Balkenkonstruktionen, neue Durchgänge mit Eichentüren sowie neu verputzte Innenwände auf. Eine grosse Bereicherung bildet der ausgebauter Gewölbekeller. Als letzter Schritt wurde die Chronikstube eingebaut. Trotz des beachtlichen Gebäudemehrwertes resultieren lediglich Mehrkosten von Fr. 28'246.55.

Antrag

Der Gemeinderat Birmensdorf empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Bauabrechnung über die Sanierung und den Ausbau der Oppligerscheune zu genehmigen.

Birmensdorf, 17. Dezember 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. Werner Steiner

Der Schreiber: sig. Angelo Umberg

